S 4 KR 319/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antrag nach § 109 SGG ordnungsgemäße Prozessführung Verhandlungstermin Verspätung Verzögerung
Leitsätze	1. Nach § 109 Abs. 2 SGG kann das Gericht einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert werden würde und der Antrag nach der freien Überzeugung des Gerichts aus grober Nachlässigkeit nicht früher vorgebracht worden ist. Eine Verzögerung tritt regelmäßig durch einen erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nach § 109 Abs. 1 SGG ein, weil bei einer Zulassung des Antrags das Urteil in diesem Termin nicht ergehen kann, sondern ein neuer Termin anberaumt werden muss. 2. Macht der Kläger geltend, an der Stellung eines Antrages nach § 109 Abs. 1 SGG gehindert gewesen zu sein, erfordert eine ordnungsgemäße Prozessführung, unmittelbar nach Wegfall des (behaupteten) Hindernisses dem Gericht gegenüber die Stellung eines Antrages nach § 109 Abs. 1 SGG mitzuteilen, um dem Gericht rechtzeitig Gelegenheit zu geben, den bereits anberaumten Termin abzusetzen. 3. Ein Antrag nach § 109 Abs. 1 SGG ist innerhalb eines Monats nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung zu stellen; mit ihm darf nicht erst bis zur mündlichen Verhandlung gewartet werden. Dies gilt

	jedenfalls dann, wenn bis zum Verhandlungstermin trotz zweimaliger Erinnerung und trotz Ladung keinerlei Berufungsbegründung erfolgt. Ein erst in der mündlichen Verhandlung gestellter Antrag ist dann verspätet.
Normenkette	SGG § 109 Abs. 1 SGG § 109 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 KR 319/19
Datum	27.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 430/22
Datum	30.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27.09.2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten des Berufungsverfahrens streiten um einen Anspruch auf Kostenerstattung fÃ¼r eine BrustvergrÃ¶Ã□erung und eine Bauchdeckenstraffung der 1995 geborenen KlÃ¤gerin.

1.
Die KlÃ¤gerin war von 01.05.2018 bis 31.03.2019 als Bezieherin von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten; zusÃ¤tzlich hat sie vom 25.02.2019 bis 11.03.2019 an einer beruflichen MaÃ□nahme am BTZ-VdK Rehawerk in S teilgenommen. Seit 01.04.2019 besteht eine Mitgliedschaft als Waisenrentenbezieherin. Die Mitgliedschaft bei der Beklagten endete zum 31.10.2020 durch KÃ¼ndigung der KlÃ¤gerin.

Bei der KlÃ¤gerin wurde wÃ¤hrend eines stationÃ¤ren Aufenthalts in der Klinik in M vom 28.03.2018 bis 03.04.2018 eine bariatrische Operation durchgefÃ¼hrt; die Kosten hierfÃ¼r wurden von der Beklagten Ã¼bernommen. Vom 19.06.2018 bis

04.07.2018 und zuletzt vom 29.11.2018 bis 11.12.2018 befand sich die KlÃ¤gerin in stationÃ¤rer Behandlung in der Klinik G, Zentrum fÃ¼r Psychosomatik und EssstÃ¶rungen in F.

Unter Vorlage eines fachÃ¤rztlichen Attests der Klinik A in D vom 08.11.2018, einer Ã¤rztlich-therapeutischen Bescheinigung der Klinik G vom 10.12.2018, einer BestÃ¤tigung des Turn- und Sportvereins N vom 14.12.2018 sowie einer Fotodokumentation beantragte die KlÃ¤gerin am 14.12.2018 die KostenÃ¼bernahme einer Hautstraffung â□□bodyliftâ□□ und einer Eigenfetttransplantation in die BrÃ¼ste. Dazu war die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich in der GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten in D vorstellig und von einer Mitarbeiterin der Beklagten mÃ¼ndlich darÃ¼ber unterrichtet worden, dass eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern (MD) eingeholt werde.

Nach Vorlage der Antragsunterlagen beim MD stellte dieser am 09.01.2019 fest, dass die medizinischen Voraussetzungen fÃ¼r die geplanten operativen plastisch-chirurgischen Eingriffe nicht gegeben seien. Aktuell bezÃ¶gen sich die Ã¤rztlichen Atteste Ã¼berwiegend auf die psychische Belastung der Versicherten, so dass (vorrangig) eine psychiatrische/psychotherapeutische Therapie durchgefÃ¼hrt werden sollte.

Mit Bescheid vom 11.01.2019 lehnte daher die Beklagte die KostenÃ¼bernahme der geplanten Hautstraffung und Eigenfetttransplantation unter Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen des MD ab.

Der mit Schriftsatz ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 14.01.2019 eingelegte Widerspruch wurde mit Schriftsatz vom 01.02.2019 im Wesentlichen damit begrÃ¼ndet, dass bereits wegen der Hauterkrankungen â□□ v.a. wegen der immer wieder offenen Ekzeme sowie Abzesse â□□ eine medizinische Indikation fÃ¼r die Operation bestehe. Zudem bewirke die GrÃ¶Ã□e und das Erscheinungsbild der FettschÃ¼rze eine Entstellung. BeigefÃ¼gt war eine (weitere) Ã¤rztliche Bescheinigung der Klinik G vom 15.01.2019.

Gleichzeitig wurde beim Sozialgericht Landshut (SG) am 01.02.2019 ein Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes (S 6 KR 80/19 ER) gestellt, in dessen Zuge am 27.02.2019 ein ErÃ¶rterungstermin stattfand, in dem vereinbart wurde, dass die Beklagte auf eine mÃ¶glichst persÃ¶nliche Begutachtung durch den MD hinwirken werde. Bereits am 07.02.2019 hatte die Beklagte im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine nochmalige Beurteilung durch den MD in Auftrag gegeben.

Mit Beschluss vom 28.02.2019 lehnte das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab, weil nach summarischer PrÃ¼fung kein Anspruch aus Â§ 13 Abs. 3a SGB V vorgelegen habe, Anordnungsanspruch und -grund nicht glaubhaft seien, da eine Ultima-ratio-Situation bei der KlÃ¤gerin nicht glaubhaft (gemacht) sei und eine Vorwegnahme der Hauptsache eintreten wÃ¼rde.

Die beantragten Operationen (Bauchdeckenstraffung und eine BrustvergrÃ¶Ãerung) lieÃ die KlÃ¤gerin am 18.03.2019 im MVZ D P bzw. in der Praxis fÃ¼r plastische und Ã¤sthetische Chirurgie I durchfÃ¼hren.

Mit Schreiben vom 29.03.2019 wurde die KlÃ¤gerin vom MD zu einer sozialmedizinischen Beratung mit kÃ¶rperlicher Untersuchung am 03.04.2019 eingeladen. In seinem sozialmedizinischen Gutachten vom 08.04.2019 kam der MD (erneut) zu dem Ergebnis, dass die medizinische Notwendigkeit der beantragten OP â Bodyliftâ nach der am 18.03.2019 durchgefÃ¼hrten Bauchdeckenplastik nicht objektivierbar sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der Fotodokumentation, fehlender funktioneller BeeintrÃ¤chtigung, fehlendem Nachweis einer therapierefraktÃ¤ren HautverÃ¤nderung sei aus sozialmedizinischer Sicht retrospektiv keine medizinische Notwendigkeit ableitbar. Eine nachtrÃ¤gliche Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bei fehlender notstandsÃ¤hnlicher Situation aus Â§ 2 Abs. 1a SGB V sei ebenfalls nicht ableitbar. Auch die beantragte Eigenfetttransplantation in die BrÃ¼ste sei weder medizinisch notwendig noch Leistung der GKV. Eigenfetttransplantationen oder autologe Fetttransplantationen bestehend aus Liposuktion (mit Aufbereitung der Fettzellen) und Lipofilling seien ambulant durchfÃ¼hrbar. Da nur 50-60% der Fettzellen anwachsen wÃ¼rden, seien Wiederholungsinjektionen notwendig. Weder bei physiologischer Brustform und BrustgrÃ¶Ãe (Fotodokumentation) noch bei BauchfettschÃ¼rze ohne objektivierbar funktionelle BeeintrÃ¤chtigung und fehlendem Nachweis der therapierefraktÃ¤ren Hautreizungen sei von einer Krankheit im Sinne der GKV auszugehen. Sowohl die Brustform als auch die BauchfettschÃ¼rze seien primÃ¤r als physiologische FolgezustÃ¤nde ohne funktionelle BeeintrÃ¤chtigung nach erheblicher Gewichtsreduktion zu werten. Aus der WiderspruchsbegrÃ¼ndung bzw. dem Attest der Klinik G vom 15.01.2019 wÃ¼rden sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Im vorliegenden Einzelfall werde das psychische Leiden der Versicherten vergesellschaftet mit Grunderkrankungen aus dem psychiatrischen Formenkreis mit Zustand nach viermaligen stationÃ¤ren Aufenthalt nicht in Abrede gestellt. Der Annahme, dass der aktuelle Zustand (Hautlappen durch starken Gewichtsverlust) krankheitsfÃ¶rdernd und krankheitserhaltend fÃ¼r die Versicherte angesehen werden kÃ¶nnte, fehle es an medizinischer Evidenz.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2019 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin unter Hinweis auf die AusfÃ¼hrungen des MD zurÃ¼ck. Anhand der eindeutig gutachterlich festgestellten fehlenden medizinischen Indikation sei weder eine volle noch eine anteilige KostenÃ¼bernahme zu Lasten der GKV mÃ¶glich. Es liege weder eine lebensbedrohliche Krankheit noch eine Entstellung noch eine Ultima-ratio-Situation vor. Die psychische Belastung rechtfertige keinen operativen Eingriff.

2.
Mit Schriftsatz ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 29.05.2019 hat die KlÃ¤gerin gegen die ablehnenden Verwaltungsentscheidungen Klage zum SG erhoben und Kostenerstattung beantragt (S 4 KR 319/19). Zur BegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 02.12.2020 im Wesentlichen darauf verwiesen, dass aus dermatologischer Sicht eine Bauchdeckenreduktionsplastik empfohlen worden sei.

Die durch den starken Gewichtsverlust deformierte Haut sei eine schwere Belastung fÃ¼r ihr Selbstbild und ihr Verhalten gewesen und sei aus Ã¤rztlicher Sicht einstimmig als krankheitsfÃ¶rdernd sowie krankheitserhaltend bzgl. ihrer Depressionen beurteilt worden. Daher seien neben den Auswirkungen im kÃ¶rperlichen Bereich auch aufgrund der psychischen Auswirkungen die operativen Hautstraffungen mit Eigenfettverpflanzung seitens verschiedener FachÃ¤rzte einstimmig befÃ¼rwortet worden. Sei, wie vorliegend, eine wegen einer Hauterkrankung erforderliche HautfettschÃ¼rzenresektion im Bauchbereich notwendige Folge einer von der GKV gewÃ¤hrten Magenverkleinerung, falle auch die operative Beseitigung dieser Folgeerkrankung in das Leistungsspektrum der GKV. Insofern kÃ¶nnten die von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entwickelten GrundsÃ¤tze zur Mamma-Augmentationsplastik nach Entfernung eines Mamma-Karzinoms entsprechend herangezogen werden. Zudem wÃ¼rden die GrÃ¶Ãe und das Erscheinungsbild der FettschÃ¼rzen eine Entstellung bewirken. Die dafÃ¼r notwendige Erheblichkeitsschwelle sei im Falle der KlÃ¤gerin Ã¼berschritten. Auf die weiteren Einzelheiten der KlagebegrÃ¼ndung vom 02.12.2020, mit der zugleich Antrag auf GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.12.2020 erwiderte die Beklagte dahingehend, dass nach den ihr vorliegenden Rezepten im Zeitraum von Januar 2018 bis Oktober 2020 sich die KlÃ¤gerin vor der Operation lediglich einmal in dermatologische Behandlung begeben habe. Die Hauterkrankungen hÃ¤tten auch nach der Operation weiter bestanden, so dass im Juni 2019 und im Juni 2020 wieder Kassenrezepte abgerechnet worden seien. Damit sei nicht nachvollziehbar, dass die angefÃ¼hrten HautentzÃ¼ndungen nur wegen der Ã¼berhÃ¤ngenden Hautfalten an der BauchfettschÃ¼rze bestanden hÃ¤tten, vielmehr bestÃ¼nden die Ekzeme (wohl auch an anderen KÃ¶rperstellen) weiter fort. Anhand der Fotodokumentation und auch beim ErÃ¶rterungstermin am SG am 27.02.2019 sei im bekleideten Zustand keine Entstellung erkennbar gewesen (auf den unbekleideten Zustand sei nicht abzustellen), es sei ersichtlich auch keine kÃ¶rperliche Fehlfunktion mit der BauchfettschÃ¼rze vorgelegen, die eine Operation bzw. eine nachgehende Kostenerstattung rechtfertigen wÃ¼rden. Die BevollmÃ¤chtigte habe angefÃ¼hrt, dass ohne die Hautstraffung mit einer deutlichen Verschlechterung des psychischen Zustandes der KlÃ¤gerin zu rechnen gewesen sei. Zusammenfassend sei die KlÃ¤gerin aber im Verlauf auch nach der Operation deshalb weiterhin in Ã¤rztlicher Behandlung. Ein psychischer Leidensdruck rechtfertige ohnehin keinen operativen Eingriff der beantragten Art.

Auf die weiteren SchriftsÃ¤tze der Beteiligten (KlÃ¤gerin vom 07.05.2021, Beklagte vom 18.05.2021) wird Bezug genommen.

In der Folge hat das SG Befundberichte bei den die KlÃ¤gerin behandelnden Ãrzten eingeholt und Frau L (Internistin/Lungen- und Bronchialheilkunde, Ãffentliches Gesundheitswesen, Umweltmedizin) mit Beweisanordnung vom 09.08.2021 und 22.03.2022 zur gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen gemÃ¤Ã Â§ 106 SGG bestellt.

In ihrem Gutachten vom 13.03.2022 hat die SachverstÃ¤ndige nach persÃ¶nlicher

Untersuchung der KlÃ¤gerin am 22.02.2022 hinsichtlich der Brustoperation festgestellt, dass bei der KlÃ¤gerin seitens der BrÃ¼ste keine Krankheit im Rechtssinne vorliege, da durch die BrÃ¼ste weder KÃ¶rperfunktionen beeintrÃ¤chtigt noch therapieresistente intertriginÃ¶se VerÃ¤nderungen vorlÃ¤gen. Auch wÃ¼rden die (zu kleinen) BrÃ¼ste nicht entstellend wirken. Die am 18.03.2019 durchgefÃ¼hrte BrustvergrÃ¶ÃerUng (Brustaugmentation mit Silikonimplantat) sei medizinisch nicht notwendig gewesen; es habe sich um eine rein kosmetische Operation gehandelt.

In ihrem Gutachten vom 28.03.2022 nach Aktenlage hat die SachverstÃ¤ndige unter Bezugnahme auf die persÃ¶nliche Untersuchung vom 22.02.2022 hinsichtlich der Bauchdeckenstraffung festgestellt, dass bei der KlÃ¤gerin seitens der Bauchdecke keine Krankheit im Rechtssinne vorliege, da durch die Bauchdecke weder KÃ¶rperfunktionen beeintrÃ¤chtigt noch therapieresistente intertriginÃ¶se VerÃ¤nderungen vorliegen wÃ¼rden. Auch wÃ¼rde die Bauchdecke nicht entstellend wirken. Die am 18.03.2019 durchgefÃ¼hrte Bauchdeckenstraffung sei medizinisch nicht notwendig gewesen; es habe sich um einen plastisch-chirurgischen Eingriff allein aus kosmetischer Indikation heraus gehandelt. Die SachverstÃ¤ndige hat zudem darauf hingewiesen, dass die TherapiemaÃnahmen hinsichtlich der Behandlung einer eventuell auftretenden Intertrigo ein keiner Weise ausgeschÃ¶pft gewesen seien.

Nachdem am 25.05.2022 ein Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage stattgefunden hat und der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin sÃ¤mtliche dem Gericht vorliegenden Akten zur Akteneinsicht Ã¼bergeben worden sind, hat die BevollmÃ¤chtigte mit Schriftsatz vom 02.08.2022 zum Gutachten von Frau L vom 28.03.2022 Stellung genommen und im Wesentlichen vorgetragen, der SachverstÃ¤ndigen hÃ¤tten die Fotodokumentation sowie die Befundberichte bei Begutachtung nicht vollstÃ¤ndig vorgelegen.

Mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 05.09.2022 hat Frau L dazu ausgefÃ¼hrt, dass sie sowohl die Fotodokumentation als auch die Befundberichte vollstÃ¤ndig berÃ¼cksichtigt habe und eine ErgÃ¤nzung/ÃnderUng des Gutachtens vom 28.03.2022 nicht angezeigt sei.

Die auf Aufhebung des Bescheids vom 11.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.05.2019 und Erstattung eines Betrags in HÃ¶he von 4.284,50 Euro gerichtete Klage hat das SG nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 27.09.2022 abgewiesen. Bei der am 18.03.2019 durchgefÃ¼hrten BrustvergrÃ¶ÃerUng und Bauchdeckenstraffung habe es sich jeweils um einen plastisch-chirurgischen Eingriff allein aus kosmetischer Indikation heraus gehandelt. Auch aus dermatologischen GrÃ¼nden und aus dem Gesichtspunkt der Entstellung seien die Behandlungen nicht indiziert gewesen. SchlieÃlich sei auch aus GrÃ¼nden der psychischen BeeintrÃ¤chtigung die Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin nicht leistungspflichtig. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf den Gerichtsbescheid vom 27.09.2022 verwiesen.

3.
Gegen den am 30.09.2022 der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugestellten Gerichtsbescheid vom 27.09.2022 hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 28.10.2022 Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt und ihr Begehren weiterverfolgt.

Auch auf zweimalige Erinnerung (Schreiben vom 26.01.2023 und 02.03.2023) wurde die Berufung nicht (schriftlich) begrÃ¼ndet. Auf die Bitte um Akteneinsicht vom 30.03.2023 wurden der BevollmÃ¤chtigten die Akten am 03.04.2023 Ã¼bersandt und auf gerichtliche Erinnerung vom 14.06.2023 am 28.08.2023 an das LSG zurÃ¼ckgegeben.

Mit Schreiben vom 20.12.2023 (der BevollmÃ¤chtigten zugestellt am 21.12.2023) wurden die Beteiligten zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.01.2024 geladen.

Mit Beschluss vom 29.01.2024 hat der Senatsvorsitzende den Terminverlegungsantrag der BevollmÃ¤chtigten vom gleichen Tag abgelehnt.
Â
Die KlÃ¤gerin beantragt,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27.09.2022 sowie den Bescheid vom 11.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.05.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Kosten in HÃ¶he von 4.284,50 â¬ zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Im Ãbrigen wird auf das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 30.01.2024 sowie die Prozessakten des LSG (L 5 KR 430/22) und des SG (S 4 KR 319/19) und die Verwaltungsakten der Beklagten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG), aber unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 11.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.05.2019 zu verurteilen, einen Betrag in HÃ¶he von 4.284,50 Euro fÃ¼r die am 18.03.2019 durchgefÃ¼hrte BrustvergrÃ¶Ãerung und Bauchdeckenstraffung zu erstatten, zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 27.09.2022 abgewiesen. Die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf die begehrte Kostenerstattung besteht nicht.

Der Senat verweist auf die zutreffende BegrÃ¼ndung der angefochtenen Entscheidung und macht sich sie sich nach eigener WÃ¼rdigung zu Eigen (Â§ 153 Abs. 2 SGG), zumal sich der Vortrag der KlÃ¤gerin in der Berufung im Wesentlichen

in einer knappen zusammenfassenden Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags erschÃ¶pft, den die KanzleibevollmÃ¤chtigte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung abgegeben hat.

Den erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.01.2024 gestellten Antrag nach Â§ 109 Abs. 1 SGG lehnt der Senat in AusÃ¼bung seines Ermessens wegen VerspÃ¤tung ab. Nach Â§ 109 Abs. 2 SGG kann das Gericht einen Antrag ablehnen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzÃ¶gert werden wÃ¼rde und der Antrag nach der freien Ãberzeugung des Gerichts aus grober NachlÃ¤ssigkeit nicht frÃ¼her vorgebracht worden ist. Eine VerzÃ¶gerung tritt regelmÃ¤Ãig durch eine Gutachtenseinholung ein, weil bei einer Zulassung des Antrags das Urteil in diesem Termin nicht hÃ¤tte ergehen kÃ¶nnen, sondern ein neuer Termin hÃ¤tte anberaumt werden mÃ¼ssen. Mit Schreiben vom 20.12.2023, der BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugestellt am 21.12.2023, wurden die Beteiligten zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.01.2024 geladen. Hiervon ausgehend hÃ¤tte die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin innerhalb eines Monats einen Beweisantrag nach Â§ 109 SGG stellen mÃ¼ssen und hÃ¤tte damit nicht bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.01.2024 warten dÃ¼rfen (vgl. Pitz, in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 109 Rn. 34; Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 109 Rn. 11, jeweils m.w.N.). Selbst wenn der Vortrag der KlÃ¤gerin zutrÃ¤fe, dass sie âânach Zustellung der Ladung feiertagsbedingt zunÃ¤chst keinen Kontakt zu Hâ hat aufnehmen kÃ¶nnen, hÃ¤tte es eine ordnungsgemÃ¤Ãe ProzessfÃ¼hrung erfordert, unmittelbar nach Wegfall des âfeiertagsbedingtenâ Hindernisses dem Gericht gegenÃ¼ber die Stellung eines Antrages nach Â§ 109 SGG mitzuteilen, um dem Gericht rechtzeitig Gelegenheit zu geben, den Termin wieder abzusetzen. Dies gilt vorliegend umso mehr, als bis zum Verhandlungstermin trotz zweimaliger Erinnerung und trotz Ladung keinerlei BerufungsbegrÃ¼ndung erfolgt ist. Damit erweist sich der erst in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellte Antrag als verspÃ¤tet.

Nach alledem konnte die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde zur Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 22.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024